



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr, Mittelweg 41 a, 20148 Hamburg,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Bahr u.a., Mittelweg 41a,
20148 Hamburg,

g e g e n

1.

2.

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtssache

Auf den Antrag des Antragstellers vom 23.09.2008 wird, nachdem dieser durch Vorlage von Urkunden, nämlich Auszügen aus der Homepage des Antragstellers, Auszügen aus der Homepage der Antragsgegnerin zu 2. nebst Impressum, des vorgerichtlichen Abmahnschreibens und der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 23.09.2008 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihm nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Den Antragsgegnern wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Fall der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die vom Antragsteller formulierten, auf der Internetpräsenz <http://www.dr-bahr.com> zugänglichen News

AG Bonn: Kurzfristige Speicherung (7 Tage) von IP-Adressen zulässig

Das AG Bonn (Urt. v. 05.07.2007 - Az.: 9 C 177/07) hat entschieden, dass das kurzfristige Speichern von IP-Adressen durch einen Access-Provider rechtlich zulässig ist.

Da der Kläger eine Flatrate nutze, dürfe der Access-Provider die IP-Adresse nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG nicht speichern, da die Speicherung zur Ermittlung von Entgelten nicht notwendig sei, so das Gericht.

Jedoch sei das kurzzeitige Speichern nach § 100 Abs. 1 TKG gerechtfertigt, da die Daten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen notwendig seien. Dafür sei es auch nicht erforderlich, dass eine konkrete Störung oder konkreter Fehler vorliege, denn auch eine vorsorgliche Datenverarbeitung und Erhebung zur Erkennung von Fehlern oder Störungen sei grundsätzlich zulässig:

"Die Erhebung und Speicherung ist jedoch nach § 100 Abs. 1 TKG gerechtfertigt. Nach der v.g. Vorschrift darf der Diensteanbieter zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden. Insoweit beruft sich die Beklagte darauf, dass die Speicherung von Datenvolumen und IP-Adressen erforderlich sei, um Störungen oder Fehler an der Telekommunikationsanlage der Beklagten zu erkennen und zu bekämpfen.

Zwar entspricht es der - soweit ersichtlich - herrschenden Meinung in der Literatur, dass § 100 Abs. 1 TKG im Unterschied zu der früher geltenden Norm des § 9 Abs. 1 TDSV 2000 nicht mehr voraussetzt, dass im Einzelfall tatsächlich Störungen und Fehler oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen.

Auch eine vorsorgliche Datenverarbeitung und Erhebung zur Erkennung von Fehlern oder Störungen ist demnach grundsätzlich zulässig (...).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist auch die Speicherung von IP-Adressen insoweit erlaubt (...). Allerdings rechtfertigt auch die Anwendung des § 100 Abs. 1 TKG keine Speicherung über einen längeren Zeitraum."

Im vorliegenden Fall speicherte die Beklagte die IP-Adressen 7 Tage. Dieses sah das Gericht noch als kurzfristig an.

"Aus alledem ergibt sich, dass die Beklagte für den Zeitraum von 7 Tagen nach Beendigung der Internetverbindung die in Streit stehenden Daten erheben und speichern darf, aus diesem Grund bestehen weder Unterlassungs- noch Löschungsansprüche."

Erfreulich ist an der Entscheidung insbesondere, dass das Gericht in einem Nebensatz ausdrücklich klarstellt, dass die IP-Speicherung insbesondere zur Abwehr von IT-Gefahren wie Spam, Viren und DDoS erlaubt sein kann:

"Auf der anderen Seite ist zugunsten der Beklagten deren schützenswertes Interesse am Schutz ihrer

Telekommunikationseinrichtungen von Bedeutung (Art. 14 GG).
Unstreitig ist die Speicherung von IP-Adressen und Datenvolumen
generell geeignet, einen Missbrauch aufzudecken und beispielsweise
SPAM, Schadstoffsoftware in Form von Viren und Würmern zu
bekämpfen."

Das LG Berlin hatte dies vor kurzem noch ganz anders gesehen, vgl. die
Kanzlei-Infos v. 01.10.2007.

Die URL dieser Info lautet: http://www.dr-bahr.com/news_det_20070608002042.html

Selt 22.05.2007: Neue Pflichtangaben bei Geschäftsbriefen/E-Mails für
jeden Gewerbetreibenden

Über die Änderungen zum 01.01.2007 bei den Pflichtangaben für E-Mails
wurde schon vielfach berichtet, vgl. die Kanzlei-Infos v. 24.01.2007 und
Law-Podcasting "Ab dem 1. Januar 2007 Pflichtangaben für E-Mails?".

Die neuen Regelungen galten bislang nur für Unternehmen, auf die das
HGB, das GmbHG oder das AktG anwendbar war.

Zum 22. Mai 2007 ist nun die Reform der Gewerbeordnung (GewO) in
Kraft getreten (BGBI. I, 3232 : PDF).

Geändert wurde u.a. § 15 b GewO. Eingefügt wurde der Text "und ihre
ladungsfähige Anschrift". Danach muss jeder Gewerbetreibende, also
auch Unternehmen für die das HGB, GmbHG oder AktG nicht gilt, auf
seinen Geschäftsbriefen grundsätzlich

- seinen Familiennamen,
- mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und
- seine ladungsfähige Anschrift
angeben.

Dieser Angaben müssen aber nicht angegeben werden bei bloßen
Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden
Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke
verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen
besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Für Bestellscheine
gilt diese Ausnahme nicht, auf ihnen müssen ausdrücklich die
Pflichtangaben stehen.

Die große Frage, ob nun unter die Definition der Geschäftsbriefe iSd. der

gewO auch E-Mails fallen, ist dadurch nicht geklärt. Der Gesetzgeber hatte bei der Januar 2007-Reform des HGB, GmbHG und AktG ausdrücklich die Worte "gleichviel welcher Form" eingefügt. Bei der nun in Kraft getretenen GewO-Reform hat der Gesetzgeber auf einen solchen Zusatz verzichtet.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass schon vor dem 01.01.2007 die herrschende Meinung auch E-Mails unter den Begriff des Geschäftsbriefs einordnete. Insofern war der oben beschriebene Zusatz "gleichviel welcher Form" lediglich eine gesetzgeberische Klarstellung. Nichts anderes wird man auch für den Begriff des Geschäftsbriefs iSd. der GewO annehmen dürfen.

Im Klartext: Nunmehr muss jeder Gewerbetreibende - auch Kleinunternehmer - die neuen Pflichtangaben bei Geschäftsbriefen und somit auch bei E-Mails beachten.

Bei Nichteinhaltung kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Geldbuße bis zu 1.000,- EUR verhängen (§ 146 Abs. 3 GewO). Ob eine fehlende Pflichtangabe auch eine abmahnfähige Wettbewerbsverletzung darstellt, ist - wie schon bei der Januar 2007-Reform - unklar. Es sprechen jedoch gute Gründe gegen eine solche Interpretation.

Die URL dieser Info lautet: http://www.Dr-Bahr.com/news_det_20070608002042.html

selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wie dies unter den Internetadressen und

erfolgt ist.

an des Verfahrens werden den Antragsgegnern zu je 1/2 auferlegt.

Zeitwert: 10.000,00 €

Köln, den 24.09.2008

Landgericht, 28. Zivilkammer

Reske

Kozina

Büch

Ausgefertigt



Hinze
Justizbeschäftigte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle